

Beschreibende Darstellung

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

- | | | | |
|----|--|---|--------------------------------|
| 01 | In der Zeichnerischen Darstellung werden für den Abbau oberflächennaher Rohstoffvorkommen mit volkswirtschaftlicher Bedeutung landesweit und regional bedeutsame Rohstoffvorkommen als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung „Bodenabbau“ vereinbar sein. | Z | LROP
3.2.2
01-02 |
| 02 | Der Abbau oberflächennaher Rohstoffen soll grundsätzlich auf die festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung konzentriert werden. | G | LROP
3.2.2 01 |
| 03 | Darüber hinaus werden in der Zeichnerischen Darstellung zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung weitere regional bedeutsame Rohstoffvorkommen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dargestellt. In diesen Gebieten sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die langfristige Rohstoffversorgung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Daher sollen sie möglichst von Vorhaben, die die Zugänglichkeit ihrer Lagerstätten langfristig einschränken, freigehalten werden. | G | LROP
3.2.2 01 /
3.2.2 07 |
| 04 | Es ist darauf hinzuwirken, den Abbau von Torf auf bestehende Abbaurechte zu beschränken und auf eine vorzeitige Beendigung des Torfabbaus hinzuwirken. Ein Vertiefungsabbau im Rahmen bestehender Abbaurechte soll vermieden werden. | G | LROP
3.2.2 05 |
| 05 | Im Wesertal darf nur in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ein Abbau erfolgen. Zur geordneten räumlichen Steuerung des Abbaus von Kiesen und Sanden wird im Wesertal eine Grenze der Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung festgelegt. | Z | LROP
3.2.2 08 /
3.2.2 09 |
| 06 | Im Wesertal werden Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt. In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf kein Bodenabbau erfolgen. Sie dienen der langfristigen Bedarfsdeckung. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser Zweckbestimmung vereinbar sein. | | LROP
3.3.2 09 |

Begründung

Zu 3.2.3 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Grundsätzliches

Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung für nachfolgende Generationen zu sichern. Die verschiedenen heimischen Rohstoffe sind in Niedersachsen und auch im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser ungleichmäßig verteilt und aufgrund konkurrierender Raumnutzungsansprüche hinsichtlich ihrer Abbaumöglichkeit zum Teil eingeschränkt. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung müssen planerisch gesichert werden. Der Abbau von Lagerstätten ist auf diejenigen Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Umwelt und die Wohnbevölkerung am geringsten sind.

Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffvorkommen ist zeitlich begrenzt. Aufgrund deren begrenzten Vorkommens kommt dem schonenden Umgang mit dieser Ressource eine besondere Bedeutung zu. Der Bedarf an Primär-Rohstoffen soll daher durch den Ersatz, das Recycling und den Einsatz von Spartechnologien vermindert werden. Im Rahmen von Abbaugenehmigungen ist darauf hinzuwirken, dass Lagerstätten möglichst vollständig ausgebeutet werden, um den Bedarf an neuen Aufschlüssen zu verringern.

Im Planungsraum liegen verschiedene oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen. Das RROP befasst sich nur mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung. Tiefliegende Rohstoffvorkommen werden nicht im RROP gesichert. Deren Aufsuchung und Gewinnung sind im Bergrecht geregelt.

Exkurs: Tiefliegende Rohstoffvorkommen - Erdöl und Ergas

Im Ländervergleich liegen die wichtigsten Erdölförderprovinzen Deutschlands in Norddeutschland. Niedersachsen steht hinter Schleswig-Holstein an zweiter Stelle. Bereits 1965 wurde mit 6,3 Mio. Tonnen Rohöl das Maximum der Produktion erreicht. Seitdem sinkt die Produktion kontinuierlich auf 563.853 Tonnen im Jahr 2021.¹ Die letzten Erdölförderstätten in Voigtei² (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG) und Steimbke³ (RDG GmbH & Co. KG) im Landkreis Nienburg/Weser wurden 2021 stillgelegt.

Die zentrale Erdgasprovinz Deutschlands liegt in Niedersachsen. Hier wurden 2021 5,4 Mrd. m³(Vn) Rohgas gefördert. Der Anteil Niedersachsens an der Rohgasförderung Deutschlands betrug im Jahr 2021 94,2 Prozent. 2021 konnte der bundesweite Erdgasverbrauch von rund 1012 Mrd. kWh nur noch zu ca. 5 Prozent aus inländischer Förderung gedeckt werden (AGEB 2022)⁴.

Im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser befinden sich bedeutsame Erdöl- und Erdgaslagerstätten. Das gesamte Kreisgebiet wird als besonders erdgashöflich eingestuft. Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen bestehen für die landkreisübergreifenden Erlaubnisfelder Scholen, Bahrenborstel (Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG) und Verden (Wintershall Dea Deutschland GmbH). Bewilligungen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen bestehen für die Felder Uchte (Mobil Erdgas-Erdöl GmbH), Burgmoor (Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG) Uchte-Deblinghausen (Mobil Erdgas-Erdöl

¹ LBEG Rohstoffsicherungsbericht 2018 / Erdöl und Ergas in der BRD, Jahresbericht 2021

² Die Harke vom 25.06.2021

³ SG Steimbke, Pressemitteilung vom 02.06.2021

⁴ LBEG Jahresbericht 2021

GmbH), Voigtei (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG), Scholen (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG), Staffhorst (Wintershall DEA Deutschland GmbH), Nienhagener Heide (RDG Niedersachsen GmbH) und Linsburg (BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG).

Weiterhin kommen im Landkreis Nienburg/Weser tiefliegende Vorkommen von Steinkohle, Steinsalzen und Eisenerzen vor, die jedoch gegenwärtig nicht (mehr) gefördert werden.

Oberflächennahe Rohstoffe

Zu den oberflächennahen Rohstoffen gehören Vorkommen und Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die im Tagebau oder nahe der Erdoberfläche gewonnen werden. Typische Abbauorte sind Steinbrüche – wie z.B. bei Naturstein in den Rehburger Bergen – und Gruben bei Lockergesteinen wie Kiesen oder Sanden im Trocken- oder Nassabbau. Im Vergleich zur Ausbeutung tiefliegender Rohstoffe ist der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen tendenziell flächenintensiv. Da der Eingriff temporär und abschnittsweise erfolgt, sind umweltverträgliche Nachnutzungsformen realisierbar. Kiese, Sande und Natursteine sind in Niedersachsen die mengenmäßig bedeutendsten im Tagebau gewonnenen Steine- und Erden-Rohstoffe.

Im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser liegen folgende regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen:

- Kies-, Kiessand- und Sand mit Konzentration im Wesertal (Baurohstoffe)
- Quarzsand bei Brokeloh und im Bereich der (Glasproduktion)
- Ton bei Diepenau und östlich von Wellie (Keramik- und Ziegelproduktion)
- Naturwerkstein in den Rehburger Bergen
- Torf u.a. im Lichtenmoor, Großen Moor / Darlatener Moor bei Uchte, Borsteler Moor und im Hohen Moor an der westlichen Kreisgrenze.

Zwar stellt der großflächige Abbau oberflächennaher Rohstoffe eine standortgebundene, vorübergehende Flächennutzung dar. Er dauert jedoch immer mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte und löst Konflikte mit anderen Freiraumnutzungen, wie z.B. der Landwirtschaft oder der landschaftsgebundenen Erholung aus. Mancherorts wird die städtebauliche Entwicklung der Mitgliedskommunen des Landkreises beeinträchtigt. Großflächige Abgrabungen stellen einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar und beeinträchtigen Mensch und Umwelt durch den Abbaubetrieb, vor allem durch Lärm- und Staubentwicklung und erhöhtem Verkehrsaufkommen aufgrund des Transportbedarfs. Dies betrifft insbesondere das Wesertal, in dem sich die Lagerstätten mineralischer Rohstoffe im Landkreis Nienburg/Weser konzentrieren. Zur zeitlichen und räumlichen Steuerung des Kiesabbaus wird für das Wesertal eine eigenständige Konzentrationsplanung zur Steuerung des Kiesabbaus betrieben.

Zu 3.2.3 01-02 Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

Im Vergleich zu den anderen räumlichen Festlegungen im RROP gibt es für die Rohstoff-sicherung und –gewinnung keine eigenständige Fachplanung. Auf Landesebene wird die Rohstoffgewinnung über das LROP sichergestellt. Die im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind in die RROP zu übernehmen. Bei der Umsetzung in das RROP besteht also relativ wenig planerischer Spielraum. Die Rohstoffgewinnung soll nach Möglichkeit nur an den Stellen vorgenommen werden, die im RROP festgelegt sind. Dafür muss sichergestellt werden, dass sich ihr Belang auch an der dafür vorgesehenen Stelle durchsetzen kann. Daher sind andere Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung beeinträchtigen oder verhindern könnten, in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht zugelassen. Rohstoffe sind möglichst vollständig abzubauen, bevor an anderer Stelle ein neuer Abbau begonnen wird. Damit können Landschaft und Ressourcen an anderer Stelle geschont

werden. Der Schonung der Landschaft dient auch der Grundsatz, dass möglichst nur in den festgelegten Vorranggebieten abgebaut werden sollte. Um dieses gewährleisten zu können, sind die Vorranggebiete nach der Qualität der Rohstoffe ausgesucht worden. Als Grundlage werden dabei die Rohstoffsicherungskarten (RSK 25) für Niedersachsen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) herangezogen. Es kann natürlich vorkommen, dass andere Flächen außerhalb der Vorranggebiete besser den Ansprüchen der Abbauunternehmen entsprechen und z.B. die Verkehrsanbindung an den bestehenden Betrieb oder die Flächenverfügbarkeit wichtiger ist als die Qualität des Materials. Solange keine anderen öffentlichen Belange dem Abbau gegenstehen, ist der Abbau auch außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffsicherung grundsätzlich genehmigungsfähig, sollte aber im Sinne eines schonenden Umgangs mit der Landschaft und den Ressourcen nicht den Regelfall darstellen. Für raumbedeutsame Bodenabbauplanungen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ist daher in der Regel eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG durchzuführen.

Für das durch den Abbau von Kiesen und Kiessanden erheblich belastete Wesertal im Landkreis Nienburg/Weser erfolgt eine eigenständige Konzentrationsplanung (siehe Ziffern 3.2.2 05 und 06). In der nachfolgenden Tabelle werden die Vorranggebiete aus dem LROP außerhalb des Wesertals im Einzelnen aufgeführt und deren Konkretisierung im RROP erläutert.

ID 126 (LROP)	Stöckse	Fazit/Anpassung
Lagerstättenbezeichnung	3321 Qu/12 3322 Qu/8 3321 Qu/13 3322 Qu/9	Das VR Biotopverbund kann aus naturschutzfachlicher Sicht und der zeichnerischen Darstellung des LROP mit dem VR Rohstoffgewinnung überlagert werden. Das VR Rohstoffgewinnung wurde hinsichtlich des VR Torferhaltungsgebietes unwesentlich verkleinert. Das VR Trinkwassergewinnung soll auf der Genehmigungsebene berücksichtigt werden. - Größe LROP: 84 ha - Größe RROP: 84 ha
Rohstoffart	Quarzsand und Quarzite	
ID 135 (LROP)	Husum	Fazit/Anpassungen
Lagerstättenbezeichnung	3421 KS/6	Die Gebietsabgrenzung VR Rohstoffgewinnung bleibt erhalten. Das überlagernde VR Natur und Landschaft wird verkleinert und der Überlagerungsbereich wird in ein VB Natur und Landschaft umgewandelt. Mit der Darstellung als VB Natur und Landschaft ist die Folgenutzung für den Naturschutz bewahrt. - Größe LROP: 184 ha - Größe RROP: 184 ha
Rohstoffart	Kiessand	
ID 140.1 (LROP)	Husum	Fazit/Anpassungen
Lagerstättenbezeichnung	3421 Qu/10	Das VR Biotopverbund kann aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem VR Rohstoffgewinnung überlagert werden. Auf Genehmigungsebene muss das von Nord nach Süd verlaufende VR Rohrfernleitung berücksichtigt werden. - Größe LROP: 41 ha - Größe RROP: 41 ha
Rohstoffart	Quarzsand und Quarzite	

ID 140.2 (LROP)	Landesbergen	Fazit/Anpassungen
Lagerstättenbezeichnung	3421 Qu/10	Das VR Biotopverbund kann aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem VR Rohstoffgewinnung überlagert werden. - Größe LROP: 41 ha - Größe RROP 41 ha
Rohstoffart	Quarzsand und Quarzite	
ID 152 (LROP)	Rehburg-Loccum	Fazit/Anpassungen
Lagerstättenbezeichnung	3520 S/7	Der Konflikt mit dem VR Rohrfernleitung muss auf Genehmigungsebene geprüft werden. - Größe LROP: 66 ha - Größe RROP: 66 ha
Rohstoffart	Sand	
ID 153 (LROP)	Rehburg Loccum	Fazit/Anpassungen
Lagerstättenbezeichnung	3521 Nw/2	Der Dinopark Münchehagen, ein Parkplatz und angrenzende Gebäude werden durch die LROP-Festlegung überplant. Das VR Kulturelles Sachgut (Dinopark) und der angrenzende Siedlungsbereich werden aus dem VRR herausgenommen (Anpassung an die Darstellung der RSK25). - Größe LROP: 31 ha - Größe RROP: 17 ha
Rohstoffart	Naturwerkstein	
ID 157 (LROP)	Diepenau	Fazit/Anpassungen
Lagerstättenbezeichnung	3518 To/6	Das Gebiet wird vollständig übernommen. Das dort befindliche VR Biotopverbund kann aus naturschutzfachlicher Sicht mit dem VR Rohstoffgewinnungsgebiet überlagert werden. - Größe LROP: 51 ha - Größe RROP: 51 ha
Rohstoffart	Ton und Tonstein	
ID 254 (RROP neu) Ersatzfläche für LROP ID 125	Nordöstlich Liebenau	Fazit/Anpassung
Rohstoffart	Sand	In dem Gebiet ist ein Nassabbau geplant. Die Fläche liegt laut RSK 25 in einer Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Größe RROP: 9 ha
ID 255 (RROP neu) Ersatzfläche für LROP ID 125	Nordwestlich Marklohe	Fazit/Anpassung
Rohstoffart	Sand	In diesem Gebiet ist ein Nassabbau geplant. Die Fläche liegt laut RSK 25 in einer Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. - Größe RROP: 12 ha
ID 256 (RROP neu) Ersatzfläche für LROP ID 125	Nördlich Glissen	Fazit/Anpassung
Rohstoffart	Sand	In diesem Gebiet ist ein Nassabbau geplant. Die Fläche liegt laut RSK 25 in einer Lagerstätte 1. Ordnung, von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung. - Größe RROP: 9 ha

Tab. 3.2.3 -1: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung außerhalb des Wesertals

Zu 3.2.3 03 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Die Darstellung Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung dient der vorsorglichen Sicherung oberflächennaher Rohstoffreserven. Als Grundsatz der Raumordnung steht dieses Planzeichen der planerischen Abwägung offen. Im Rahmen einer raumordnerischen Sicherung von Betriebsstandorten kann das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung dazu beitragen, langfristig erforderliche Erweiterungsmöglichkeiten frühzeitig zu sichern. Mit dieser Darstellung können auch Gebiete gesichert werden, in denen ein Rohstoffvorkommen wahrscheinlich ist, die aber noch nicht oder noch nicht ausreichend durch entsprechende Bohrergergebnisse belegt sind (Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen laut Rohstoffsicherungskarte des LBEG).

Der Landkreis Nienburg/Weser verfolgt in erster Linie die Absicht, in seinem Gebiet regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für die langfristige Bedarfsdeckung zu sichern. Demzufolge sind Rohstoffbelange bei anderen Planungen und Vorhaben in diesen Gebieten frühzeitig im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

In der Mehrzahl handelt es sich bei den Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung um langfristig zu sichernde Sand- und Quarzvorkommen, die bereits im RROP 2003 als Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung dargestellt wurden. Gegenüber dem RROP 2003 werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung nur außerhalb des „Ausschlussgebietes Wesertal“ dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorbehaltsgebiete nach Rohstoffart im Einzelnen aufgeführt:

Lfd. Nr.	GIS-ID	Lage	Rohstoff	Ordnung Lagerstätte RSK (LBEG 2020)	Fläche in ha
1	10	Westlich Hoya, Kahlenberg	Sand	2. Ordnung	42
2	11	Nördlich Stöckse	Quarzsand /Quarzite	2. Ordnung	51
3	12	Südl. Steimbke, Lohe West	Sand	Potenzialgebiet	47
4	13	Südl. Steimbke, Lohe Ost	Sand	Potenzialgebiet	60
5	14	Südlich Stöckse	Quarzsand/Quarzite	Potenzialgebiet	53
6	15	Östlich Bolsehle	Sand	Potenzialgebiet	50
7	16	Westlich Groß Varlingen	Kies	Potenzialgebiet	26
8	17	Nordwestlich Bolsehle	Sand	2. Ordnung	48
9	18	Nördlich Hoysinghausen	Sand	2. Ordnung	64
10	19	Westlich Hoysinghausen	Sand	Keine Einstufung	32
11	20	Nordöstlich Hoysinghausen	Sand	2. Ordnung	211
12	21	Nördlich Diepenau	Sand	2. Ordnung	97
13	22	Östlich Rehburg	Sand	2. Ordnung	25
14	23	Südlich Loccum, Büchenberg (Kreisgrenze)	Sand	1. Ordnung	25
					Σ 831

Tab. 3.2.3 -2: Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

Zu 3.2.3 04 Torfabbau

Im Landkreis Nienburg/Weser wird im Lichtenmoor, Großen Moor und Uchter Moor Torf abgebaut. Die Abbaugelände verfügen über den typischen „Mondlandschaftscharakter“ von Abbaustätten oberflächennaher Rohstoffe. Der Torf wird in den Abbaugeländen als Frästorf auf mehrere Meter hohen Halden oder in ziegelähnlich geformten Soden zu vielen hundert

Meter langen, niedrigeren „Mauern“ aufgeschichtet. Der Abtransport erfolgt per LKW oder Moorbahn⁵.

Kohlenstoffhaltige Böden und insbesondere die Torfkörper der Moore haben u.a. eine wichtige Funktion für den Klimaschutz. Deshalb werden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf nicht mehr festgelegt. Im Gegensatz dazu werden zum Schutz von kohlenstoffhaltigen Böden Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt (siehe Kap. 3.1.1. 06). Daher soll der Torfabbau im Kreisgebiet auf bestehende Abbaurechte beschränkt und möglichst auf eine vorzeitige Beendigung des Torfabbaus hinwirken werden.



Abb. 3.2-24 Torfabbaugebiete mit bestehenden Abbaurechten

Quelle: eigene Daten.

Im Kreisgebiet gibt es noch drei Bereiche in denen Torfabbau erfolgt (siehe Abb. 3.2-24).

- Das **Uchter Moor in der Samtgemeinde Uchte** umfasst 10 Teilflächen in den Gemarkungen Bohnhorst, Warmesen und Darlaten mit einer Fläche von insgesamt ca. 688 ha.

⁵ Landkreis Nienburg/Weser (Hrsg.): Landschaftsrahmenplan. Erstellt durch: Planungsgruppe Umwelt, Hannover. 2020. S. 115

Als Rekultivierung ist hier überwiegend Wiedervernässung mit Hochmoorregeneration vorgesehen. Auf diesen Flächen bauen zwei Unternehmen Torf ab. Die Genehmigungen wurden überwiegend 2018 erteilt.

- Das **Große Moor an der Kreisgrenze bei Pennigsehl** umfasst 3 Teilflächen in den Gemarkungen Voigtei, Deblinghausen und Hesterberg mit einer Fläche von insgesamt ca. 170 ha. Als Rekultivierung ist hier überwiegend eine Hochmoorregeneration und die Nutzung als extensives Feuchtgrünland vorgesehen. Auf diesen Flächen baut ein Unternehmen Torf ab. Die Genehmigungen wurden 2002 erteilt.
- Das **Lichtenmoor in den Samtgemeinden Heemsen und Steimbke** umfasst 10 Teilflächen in den Gemarkungen Gadesbünden, Heemsen, Sonnenborstel und Steimbke mit einer Fläche von insgesamt ca. 422 ha. Als Rekultivierung ist hier überwiegend Wiedervernässung und Hochmoorregeneration, aber auch Landwirtschaft vorgesehen. Auf diesen Flächen bauen zwei Unternehmen Torf ab, die Genehmigungen aus den Jahren 1986 und 2002 innehaben.

Im Zuge der Kompensation der Eingriffe durch den Torfabbau soll der Klimaschutz besonders berücksichtigt werden, indem nicht nur die Abbaufächen auszugleichen sind, sondern darüber hinaus auch zusätzliche Fläche. So sollen die Nachteile des Torfabbaus für das Klima, die aus der damit zusammenhängenden, schnellen Freisetzung großer Mengen Treibhausgase resultieren, abgemildert werden. Dabei soll möglichst frühzeitig mit der klimaschutzbezogenen Kompensation begonnen und so auf ein zeitnahes Torfwachstum oder zumindest eine verminderte Torfzehrung hingewirkt werden. Ein Vertiefungsabbau auf Flächen mit bestehenden Abbaurechten soll vermieden werden, damit nicht starke Emissionen von Treibhausgasen in einem kurzen Zeitraum durch die Zersetzung von Torf den Klimawandel weiter befeuern.

Zu 3.2.3 05-06

Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung im Wesertal

Das Wesertal im Landkreis Nienburg/Weser gehört zum größten zusammenhängenden Kiesabgrabungsgebiet Norddeutschlands. Auf diesen naturräumlichen Bereich konzentriert sich die Kies- und Sandproduktion im Landkreis Nienburg/Weser. Mit einer positiven Entwicklung der Baukonjunktur und der damit einhergehenden steigenden Nachfrage nach Kiesen und Sanden erhöhen sich auch die Bedarfe nach den Rohstoffen. Nach Untersuchungen des LBEG werden mehr als die Hälfte der geförderten Kiese und Sande im Tiefbau in Niedersachsen als Füllmaterial und im Verkehrswegebau, insbesondere für Frostschutz- und Tragschichten verwendet. Fast ein Drittel der Gesamtproduktion dient der Betonherstellung. Mit einer ungleichen Verteilung der Sand- und Kiesvorkommen innerhalb Niedersachsens ergibt sich auch eine ungleichmäßige lokale Versorgung, wobei der überwiegende Teil der Kies- und Sandproduktion regional abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere für Füllsande oder Kies-Sand-Gemische, deren niedriger Preis einen weiteren Transport unwirtschaftlich macht. Der Transport erfolgt überwiegend in Niedersachsen mittels LKW. An zwölf Abbauorten im Wesertal des Landkreises Nienburg/Weser wird aktuell (2022) Kies und Kiessand abgebaut; an fünf Stellen erfolgt der Transport per Schiff Richtung der Oberzentren Minden und Bremen. Eine weitere Verladestelle in Müslingen ist geplant.

Bereits im RROP 2003 wurden im Bereich des Wesertals auf Grundlage eines Bodenabbauleitplans Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung in einem Umfang von 2.663 ha festgelegt. Mit der vielerorts langjährig bestehenden Abbautätigkeit geht eine kontinuierliche Veränderung des Landschaftsbildes und Belastung der Bevölkerung durch den Abbaubetrieb einher. Wo früher landwirtschaftliche Flächen das Bild prägten, sind durch den Abbaufortschritt großflächige Wasserflächen entstanden. Aufgrund der historisch gewachse-

nen Landschaft mit dörflich geprägten Siedlungen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und naturnahen Räumen, die auch für den Rad- und Wandertourismus von großer Bedeutung sind (Weser-Radweg, siehe Kap. 3.2.4) sind durch den Bodenabbau zahlreiche Nutzungskonflikte entstanden. Besonders betroffen von großflächigen Abbauvorhaben und deren Auswirkungen ist die Samtgemeinde Mittelweser.⁶

Für die kommenden Jahre wird bei gleichbleibender bzw. tendenziell steigender Baukonjunktur verstärkter Druck auf die vorhandenen Kiesvorkommen an der Ober- und Mittelweser erwartet. Um den zu erwartenden Druck auf die Abbauflächen in geordnete Bahnen zu lenken, wurde ein länderübergreifender Arbeitskreis mit betroffenen Trägern der Regionalplanung ins Leben gerufen. Mitglieder sind die Landkreise Nienburg/Weser, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden sowie die Bezirksregierung Detmold. Langfristiges Ziel der Arbeitsgruppe ist es, für den Gesamttraum des Ober- und Mittelwesertals eine einheitlich koordinierte Abbauplanung mit der Möglichkeit der Ausschlusswirkung aufzubauen und ein gemeinsames Monitoring des Kiesabbaus zu etablieren.

Abbausituation und Bedarfslage

Die im Wesertal konzentrierten Rohstofflagerstätten umfassen Kiese und Sande, die ausschließlich im Nassabbauverfahren abgebaut werden und bereits aktuell stark durch Abbautätigkeit geprägt sind. Seitens der Abbauunternehmen wurden im Rahmen der RROP-Neuaufstellung weitere Planungswünsche für den Kiesabbau im Raum des Wesertals vorgetragen. Insgesamt sind 1040 ha Fläche für Nass-Abbauvorhaben im Wesertal genehmigt bzw. planfestgestellt worden (Stand 07/2022). Hierunter fallen sowohl Abbaugelände, in denen der Abbau noch nicht begonnen wurde, als auch Abbaustätten, die teilweise abgebaut sind. In einigen Fällen ist der Abbau in bestehenden Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung bereits vollständig beendet, aber noch nicht formal abgeschlossen. Es erfolgte z.B. noch keine behördliche Schlussabnahme, weil die Rekultivierung der Abbaustätte noch nicht abgeschlossen ist. Diese Flächen müssen in der Zeichnerischen Darstellung auch weiterhin als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt werden, sie fließen jedoch nicht in die Berechnung der tatsächlichen Flächenreserven für die Rohstoffgewinnung ein.

Die geplanten Abbauvorhaben im Wesertal umfassen eine Fläche von ca. 858 ha. Darunter fallen vier laufende Planfeststellungsverfahren (ca. 272 ha), drei zu erwartende Anträge zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens (ca. 122 ha) und zehn Vorhaben mit verbindlicher Mitteilung einer Planungsabsicht auf konkreten Flächen (ca. 464 ha)⁷.

Insgesamt wird der Flächenbedarf aus dem Monitoring des Abbaus im Zehnjahreszeitraum von 2009/2010 bis 2019/2020 entwickelt. Für diesen Zeitraum wurde ermittelt, dass eine Fläche von insgesamt **286,35 ha** für den Abbau von Kiesen und Sanden im Wesertal verbraucht wurde. Die Zahlen wurden auf der Grundlage bestehender Genehmigungen, der Angaben der Unternehmen und anhand des Vergleichs historischer und aktueller Luftbilder ermittelt. Darüber hinaus führte die Stabsstelle Regionalentwicklung im Jahr 2021 eine Abfrage der im Landkreis Nienburg/Weser tätigen Abbauunternehmen zu ihren genehmigten und geplanten Abbauvorhaben bzw. Abbauwünschen durch. Ein Abgleich der ermittelten Daten mit den Angaben der Unternehmen bestätigt annähernd das Ergebnis von 28,6 ha Flächenverbrauch jährlich für den Nassabbau. Das würde einem durchschnittlichen Flächenverbrauch von rd. 30 ha jährlich entsprechen. Ziel des Plangebers ist es, die

⁶ Freiraum- und Naherholungskonzept Samtgemeinde Mittelweser (Entwurf 2019)

⁷ Die genehmigten und beantragten bzw. geplanten Abbaugelände sind in einer GIS-basierten Datenbank erfasst (Landkreis Nienburg/Weser, 2022).

Rohstoffsicherung für die nächsten 30 bis 40 Jahre abzudecken. Ausgehend von einem Flächenbedarf von 30 ha jährlich, ergibt sich ein Flächenbedarf von 600 ha für die kommenden 20 Jahre (kurzfristige Inanspruchnahme). Für die langfristige Sicherung für die kommenden 40 Jahre müssen insgesamt 1.200 ha Flächenreserven in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung für den Kiesabbau im Wesertal bereitgestellt werden.

Das LROP legt für das Nienburger Wesertal insgesamt 2.863 ha Fläche in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung fest (siehe Tab. 3.2.3-2). Im RROP 2003 waren 1.583 ha für die kurzfristige Inanspruchnahme (Zeitstufe I) und 1.080 ha für die langfristige Inanspruchnahme (Zeitstufe II) – insgesamt 2.663 ha - festgelegt worden. Die zeitliche Steuerung des Bodenabbaus, die der inzwischen rechtlich aufgehobenen Zeitstufenregelung des RROP 2003 entspricht, erfolgt durch die Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, die sofort abgebaut werden können und Vorranggebieten Rohstoffsicherung, die der langfristigen Bedarfsdeckung dienen, wie im Folgenden erläutert wird.

Steuerung des Kiesabbaus

Im Interesse einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung und können gemäß LROP in regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, in denen bereits eine erhebliche Belastung durch Rohstoffgewinnung vorliegt, Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden (LROP 3.2.2 Ziffer 09). Um die mit dem Rohstoffabbau verbundenen Interessenskonflikte im Wesertal zu entschärfen, macht der Plangeber von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Zur zeitlichen Steuerung des Bodenabbaus in erheblich belasteten Planungsräumen oder Teilräumen eröffnet das LROP zudem in Ziffer 3.2.2. 08 die Möglichkeit, planerische Lösungen zur Differenzierung der Abbaufolge hinsichtlich einzelner Rohstoffarten zu treffen. So können in Gebieten, die einer hohen Belastung durch Bodenabbau ausgesetzt sind, neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung festgelegt werden. In Vorranggebieten Rohstoffgewinnung müssen die Abbauvorräte für mindestens 20 Jahre reichen. Vorranggebiete Rohstoffsicherung sind die für die Versorgung nachfolgender Generationen reserviert (30 bis 40 Jahre). Beide Arten der Vorranggebiete sind für konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen bzw. von diesen freizuhalten. Damit können Kiese und Sande innerhalb des Ausschlussraumes des Wesertals nur in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung abgebaut werden. Außerhalb des Ausschlussraumes wird weiterhin ein Kiesabbau auch unabhängig von Vorranggebieten unter den oben genannten Bedingungen möglich sein, wenn keine anderen Belange entgegenstehen (siehe Ziffer 3.2.3.01).

Zur Vermeidung von Versorgungsengpässen müssen die Entwicklungen in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in einem begleitenden Monitoring, wie es bereits praktiziert wird, überwacht werden. Ergibt das Monitoring, dass die Flächenreserven in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht mehr ausreichen, um den kurzfristigen Bedarf zu sichern, können die Vorranggebiete Rohstoffsicherung im Rahmen einer Fortschreibung des RROP in Vorranggebiete Rohstoffgewinnung umgewandelt werden.

Für das Wesertal soll aufgrund weitflächig vorhandener Lagerstätten von Kiesen und kieshaltigen Sanden eine Beschränkung des Abbaus auf die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorgegeben werden, da das Potenzial an Rohstoffvorkommen weit über die regionale Bedarfsdeckung hinausgeht.

In der Arbeitsgruppe der Weseranrainer-Landkreise und der Bezirksregierung Detmold wurde ein Planungskonzept orientiert an dem Vorgehen anderer betroffener Landkreise und Regionen entwickelt, das den Anforderungen an ein gesamträumliches Planungskonzept zur Steuerung des Kiesabbaus entspricht. Es umfasst folgende Schritte:

- A) Festlegung des Ausschlussraums
- B) Ermittlung von Suchflächen
- C) Anwendung harter Tabukriterien
- D) Anwendung weicher Tabukriterien
- E) Einzelabwägung der Suchflächen
- F) Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung.

A) Festlegung des Ausschlussraums Wesertal

Als Ausschlussraum ist der Planungsraum definiert, in dem die dort festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Interesse einer geordneten Raum- und Siedlungsentwicklung mit einem Ausschluss der Rohstoffgewinnung an anderer Stelle in diesem Raum verbunden sind.

Die Abgrenzung des Ausschlussraums Wesertal wurde auf Grundlage der landschaftsräumlichen und geologischen Einheiten vorgenommen. Hierzu wurden fachgutachterliche Kartengrundlagen Landschaftsrahmenplans 2020 herangezogen. Zu den landschaftsräumlichen Einheiten gehören die Weseraue (vor allem im Zuge der nördlichen Abgrenzung), die Weser-Aller-Terrasse (nur im Zuge der westlichen Abgrenzung), die Hilgermiser Marsch und z.T. Ausläufer der Niederungsbäche der Geest. Zu den geologischen Einheiten zählen die Bereiche der holozänen Flussablagerungen und die Niederterrassensande und –kiese aus der Weichselkaltzeit.

Der Ausschlussraum Wesertal ist in der folgenden Karte dargestellt.

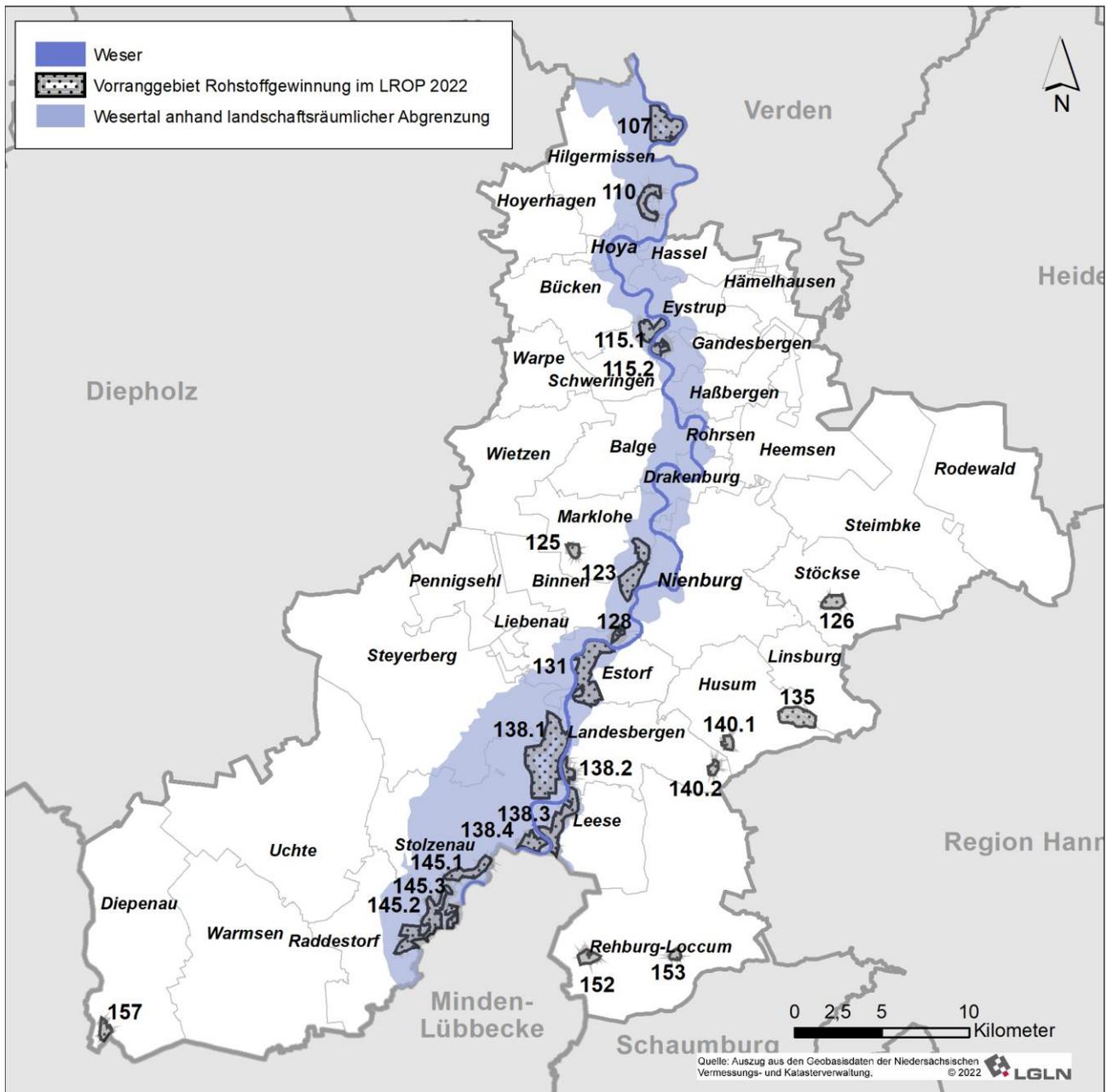


Abb. 3.2-11 Wesertal mit den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung des LROP

Quelle: Landschaftsrahmenplan 2020, LROP 2022

B) Ermittlung der Suchflächen

Im Ausschlussraum Wesertal sind gemäß Anlage 2 des LROP folgende Vorranggebiete Rohstoffsicherung mit einer Fläche von insgesamt **2.863 ha** festgelegt. Diese sind in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Dabei unterliegen sie keiner erneuten Abwägung. Flächenreduzierungen der LROP-Vorranggebiete sind nur zulässig, wenn konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, z.B. im Falle eines bereits abgeschlossenen Abbaus des Gebiets bzw. der Teilfläche.

VRR-Nr. LROP	Größe in ha	Lage/Kommune	Lagerstätten- Bezeichnung nach RSK25	Rohstoffart	Lagerstätten- Einstufung nach RSK
107	268	Hilgermissen	3121 KS/1	Kiessand	1. Ordnung
110	128	Hilgermissen	3121 Ki/4	Kies	1. Ordnung

			3121 KS/10	Kiessand	Potenzialgebiet
115.1	115	Bücken; Schweringen	3221 KS/20	Kies	1. Ordnung
115.2	51	Schweringen	3221 Ki/14	Kies	1. Ordnung
123	254	Marklohe	3320 Ki/20	Kies	1. Ordnung
		Marklohe	3321 Ki/18	Kies	1. Ordnung
		Marklohe; Binnen	3320 Ki/7	Kies	1. Ordnung
		Marklohe	3321 Ki/17	Kies	1. Ordnung
128	28	Liebenau	3320 Ki/14	Kies	1. Ordnung
		Liebenau	3320 Ki/13	Kies	1. Ordnung
131	403	Estorf	3320 Ki/17	Kies	1. Ordnung
		Estorf	3420 Ki/33	Kies	1. Ordnung
		Estorf; Landesbergen	3420 Ki/34	Kies	1. Ordnung
138.1	693	Steyerberg; Landesbergen; Stolzenau	3420 Ki/10	Kies	1. Ordnung
138.2	60	Landesbergen	3420 Ki/12	Kies	1. Ordnung
138.3	238	Leese	3420 Ki/30	Kies	1. Ordnung
		Leese	3420 Ki/20	Kies	1. Ordnung
		Leese	3420 Ki/17	Kies	1. Ordnung
138.4	100	Stolzenau	3420 Ki/31	Kies	1. Ordnung
		Stolzenau	3420 Ki/18	Kies	1. Ordnung
145.1	139	Stolzenau	3520 Ki/9	Kies	1. Ordnung
		Stolzenau	3520 Ki/11	Kies	1. Ordnung
		Stolzenau	3520 Ki/12	Kies	1. Ordnung
145.2	328	Stolzenau	3520 Ki/5	Kies	1. Ordnung
		Stolzenau	3520 Ki/4	Kies	1. Ordnung
		Stolzenau; Raddestorf	3519 Ki/6	Kies	1. Ordnung
		Raddestorf	3519 Ki/7	Kies	1. Ordnung
		Raddestorf	3519 Ki/8	Kies	1. Ordnung
145.3	58	Stolzenau	3520 Ki/12	Kies	1. Ordnung
	Σ 2863 ha				

Tab. 3.2.3-3: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im LROP

Die Suchflächen für die Rohstoffgewinnung im Wesertal sind auf Grundlage der in Tabelle 3.2.3-2 aufgeführten Vorranggebiete des LROP, der Vorrang- und Vorsorgegebiete des RROP 2003 und den Gebieten in der Rohstoffsicherungskarte (RSK25) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie, Geozentrum Niedersachsen (LBEG) ermittelt worden. In der RSK25 sind die Lagerstätten nach volkswirtschaftlicher Bedeutung in drei Ordnungskategorien unterteilt:

- Lagerstätten 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung
- Lagerstätten 2. Ordnung von volkswirtschaftlicher Bedeutung
- Gebiet mit potenziell wertvollen Vorkommen (laut LBEG ist hier eine genaue Bewertung mangels ausreichender Untersuchungsergebnisse noch nicht möglich).

Die in der RSK25 dargestellten Rohstoffflächen stellen allerdings eine Vorauswahl dar, die nicht allein auf systematisch angewandten fachlichen Kriterien beruht. Die Daten für die RSK liefert u.a. das LBEG selbst durch eigene Untersuchungen und Auswertung von Bohrergergebnissen. Bei den Gebietsdarstellungen sind bereits Ausschlussräume wie Siedlungs- und Naturschutzgebiete und gewidmete Straßen berücksichtigt worden, die vom Plangeber als harte bzw. weiche Ausschlussräume eingestuft werden und bei der Ermittlung der Erstauswahl der Suchflächen berücksichtigt werden.

Auf dieser Grundlage sind 51 Suchflächen ermittelt worden, die eine Größe von insgesamt 8.945 ha umfassen. In diesem Planungsschritt sind die im Folgenden aufgeführten harten und weichen Ausschlusskriterien berücksichtigt worden.

Anwendung harter Ausschlusszonen

Harte Ausschlusszonen ergeben sich aus Ausschlusskriterien, die aus rechtlichen und / oder tatsächlichen Gründen den Abbau von Rohstoffen ausschließen. Als „hart“ sind nur solche Kriterien anzusehen, bei denen der Plangeber keine oder wenn überhaupt, nur marginale Ermessensspielräume hat bzw. es ihm nicht möglich ist, rechtliche Gründe ohne das Risiko wesentlicher Entschädigungsansprüche zu überwinden. Es ist jedoch auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich, hier nicht alle als hartes Tabu einzustufenden öffentlichen Belange einzustellen, solange diese besser in der Einzelfallprüfung der Abbauvorhaben berücksichtigt werden können. Dies kann z.B. bei linienhaften Infrastrukturen wie lokalen Energieleitungen und Straßen der Fall sein.

In der folgenden Tabelle werden die Kriterien im Einzelnen aufgeführt und rechtlich begründet:

Kriterium	Begründung
Bebauung	
Siedlungsbereiche gemäß §§ 30, 34 BauGB	<p>Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist." (§ 30 Abs. 1 und 2 BauGB)</p> <p>"Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden." (§ 34 Abs. 1 BauGB)</p> <p>"Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung. Er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug dieses Gesetzbuchs erforderliche Maßnahmen." (§ 8 Abs. 1 BauGB)</p> <p>„Auch bei der Aufhebung eines [...] Bebauungsplans sei eine interessengerechte Abwägung erforderlich, stellte das Gericht klar. Im Rahmen dieser Abwägung sei zu klären, ob der Plan nicht geheilt werden könne, bevor das geschützte Vertrauen der betroffenen Eigentümer in den "Rechtsschein der Norm" beseitigt werde. Die Gemeinde müsse dazu die von der berührten Planung berührten Belange richtig ermitteln und bewerten.“ (Urteil 7 D 67/05.NE; OVG NRW 07.08.2006)</p> <p>Abstände zu Siedlungsbereichen werden aus folgenden juristischen Gründen nicht festgelegt:</p> <p>„Bei der Drittanfechtung von Baugenehmigungen ist das Verwaltungsgericht auf die Überprüfung nachbarschützender Vorschriften beschränkt. Eine baurechtliche Nachbarklage hat nur Erfolg, soweit der Bescheid eine Vorschrift verletzt, die dem Nachbarn ein subjektives öffentliches Recht verleiht (vgl. dazu: Löhr in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 11. Aufl., § 31 Rdnr. 56 m.w.N.). Dieser Rechtsgrundsatz ist auf die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung, welche nach § 10 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG die Wirkung einer Baugenehmigung hat, unbeschränkt zu übertragen.“ (VG Lüneburg; Urteil vom 21. Februar 2013, Az. 2 A 362/11)</p> <p>„Es gibt kein baurechtliches Rücksichtnahmegebot, das dem Verursacher von Umwelteinwirkungen mehr an Rücksichtnahme abverlangt, als es das Bun-</p>

	<i>desimmissionsschutzgesetz gebietet (BVerwG, Urt. v. 30.9.1983 - 4 C 74.78 -, BVerwGE 68, 58).“ (aus: VG Lüneburg; Urteil vom 21. Februar 2013, Az. 2 A 362/11)</i>
Einzelwohnhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB	„Bestandsschutz ist der durch Art. 14 Abs. 1 GG vermittelte Anspruch einer durch Genehmigung legalisierten oder während eines Mindestzeitraums materiell rechtmäßigen baulichen Substanz in ihrer von der Genehmigung bzw. Genehmigungsfähigkeit umfassten konkreten Nutzung, sich gegen spätere nachteilige Rechtsänderungen durchzusetzen. Bezugspunkt für den Bestandsschutz gegenüber Rechtsänderungen ist stets eine bauliche Anlage in ihrer jeweiligen Nutzung [...]“ (Beschluss des OVG NRW vom 15.04.2009, Az. 10 B 189/09)
Infrastruktur	
Bundesstraße	„Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu [...] 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, 2. [...]. Satz Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“ (§ 9 Abs. 1 FStrG) Bei Abgrabungen müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit i.d.R. Sicherheitstreifen eingerichtet werden.
Landes- und Kreisstraße	Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen längs der Landes- oder Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. (§ 24 Abs. 1 NStrG)
Bahnanlagen	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist eine Verordnung für den Bau und Betrieb regelspuriger Eisenbahnen in Deutschland. Ziel der Verordnung ist im Allgemeinen zu erreichen, dass Bahnanlagen und Fahrzeuge so beschaffen sind, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften der Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
Bundeswasserstraße	Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen oder der Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden.“ (§ 10 WaStrG)
Natur und Landschaft	
Nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss jede Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft mit einem Schutzgegenstand und Schutzzweck begründet werden. Nur wenn die Rohstoffgewinnung dem Schutzzweck des Gebietes oder des Elementes beeinträchtigt oder gänzlich entgegensteht, gelten die im Folgenden aufgelisteten Gebiete als Ausschlusskriterien. Aus diesem Grund ist für jedes Schutzgebiet oder Einzelelement die Prüfung des Schutzzweckes vorzunehmen. Eine einheitliche Behandlung der Schutzgebiete als Ausschlusskriterien macht insoweit keinen Sinn, da manche unter Schutz stehende Lebensräume auf die Rohstoffgewinnung angewiesen sind, wie zum Beispiel ein Kiesnassabbau, der in manchen Fällen eine Auendynamik in Flusstälern nachbildet, die heute in natürlicher Form nicht mehr im wünschenden Ausmaß vorhanden ist. Auf diese Auendynamik sind aber eine Reihe von Arten angewiesen. Diejenigen unter Schutz zu stellenden Teile von Natur und Landschaft, deren Schutzzwecke mit der Rohstoffgewinnung vereinbar sind, werden für eine Ausschlusswirkung nicht betrachtet. In der Einzel-	

abwägung zur Flächenauswahl kann die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft eine Rolle spielen. Hier ist der Einzelfall entscheidend.	
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG in denen Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist	Naturschutzgebiete (NSG) sind gemäß § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung des Gebietes und seines Schutzzweckes führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Da der Abbau oberflächennaher Rohstoffe i. d. R. gegen das generelle Veränderungsverbot nach § 23 Abs. 2 BNatSchG verstößt, stellen NSG, dessen Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, Ausschlussflächen für die Rohstoffgewinnung dar. In diesen Naturschutzgebieten ist somit aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe ausgeschlossen.
Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG bei/in denen Rohstoffgewinnung nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist	Naturdenkmäler sind gemäß § 28 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist. Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Wenn die Rohstoffgewinnung mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals nicht vereinbar ist, gilt es entsprechend dem generellen Veränderungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG Naturdenkmäler aus rechtlichen Gründen für die Rohstoffgewinnung auszuschließen bzw. als Tabuzone und damit als Ausschlussflächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu beurteilen. Da durch einen großflächigen Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit hoher Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen für ein im Verhältnis hierzu kleinflächiges Naturdenkmal zu erwarten sind, sollen Naturdenkmäler, deren Schutzzweck nicht mit der Rohstoffgewinnung vereinbar ist, im Sinne eines Vorsorgegrundsatzes durch die Regionalplanung geschützt werden. Auf Ebene der Regionalplanung können maßstabsbedingt nur die flächigen Naturdenkmale ≥ 1 ha berücksichtigt werden. Die Sicherung der Schutzziele weiterer Naturdenkmäler ist auf nachfolgenden Planungsebenen sowie im nachgelagerten Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren sicherzustellen.
Natura-2000-Gebiete in denen Rohstoffgewinnung nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist	Natura 2000 bezeichnet das europäische zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten, das sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rats vom 30. November 2009) zusammensetzt. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen sollen in den Gebieten geschützt und erhalten werden. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gemäß § 33 BNatSchG unzulässig.
Wasserwirtschaft / Wasserschutzgebiete	
Wasserschutzgebiete werden gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Wohl der Allgemeinheit per Rechtsverordnung festgesetzt, um im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung das Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, das Grundwasser anzureichern oder das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser, das Abschwemmen und den Eintrag von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden. Soweit der Schutzzweck dies erfordert, werden in Wasserschutzgebieten bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt. Trinkwasserschutzgebiete werden dazu in Zonen mit unterschiedlichen Schutzbestimmungen unterteilt. Auf Grundlage der hydrogeologischen und bodenkundlichen Gegebenheit wird für jedes einzelne Schutzgebiet die Rechtsverordnung individuell abgestimmt und angepasst. Aus diesem Grund ergibt eine einheitliche Behandlung der Schutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium - mit Ausnahme der Zone I - keinen Sinn.	
Wasserschutzgebiete Zone 1	Die Schutzzone I umfasst den direkten Fassungsbereich um die Wassergewinnungsanlage. In der Regel beträgt die Ausdehnung der Zone I mindestens 10m im Radius um die Wassergewinnungsanlage. Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Die Vornahme jeglicher Handlung ist in diesem Bereich i. d. R. verboten. Die Gewinn-

	nung von oberflächennahen Rohstoffen widerspricht in der Zone I immer dem Schutzzweck. Dementsprechend werden Wasserschutzgebiete Zone I als harte Tabuzone eingestuft und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe hier ausgeschlossen.
--	--

Tab. 3.2.3-4 : Harte Ausschlusskriterien

Anwendung weicher Ausschlusszonen

Weiche Ausschlusszonen umfassen Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Abbau von Rohstoffen möglich wäre, jedoch nach den planerischen Vorstellungen des Plangebers für den Bodenabbau ausgeschlossen sein sollen. Der Plangeber muss diese Flächen anhand festzulegender sog. „weicher“ Ausschlusskriterien fachlich begründet herleiten. Im Landkreis Nienburg/Weser werden insbesondere städtebaulichen Entwicklungsperspektiven als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Weiche Tabuzonen sollen im Rahmen der Konzentrationsplanung eine möglichst geringe Rolle spielen. Ziel ist es, diejenigen Rohstoffgewinnungsgebiete, die sich gegen andere Belange durchsetzen, möglichst vollständig abzubauen. Die Entscheidung, ob Abstände z.B. zu Privatgrundstücken im Außenbereich eingehalten werden sollen, die über das gesetzlich vorgegebene Maß hinausgehen, ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu treffen.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat für den Planungsraum des Wesertals folgende weiche Ausschlusskriterien festgelegt und begründet:

Kriterium	Begründung
Unbebaute Siedlungsbe- reiche in Flächennut- zungsplänen	„Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die nach Satz 1 darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen; in der Begründung sind die Gründe hierfür darzulegen.“ (§ 5 Abs. 1 BauGB)
Militärische Schutzberei- che	In der Regel sind die Bereiche über die Bauleitplanung als Sondergebiete mit Zweckbestimmung ‚Militär‘ gesichert. Eine Nutzungsänderung oder Inanspruchnahme ist im Regelfall mit der Wehrbereichsverwaltung abzustimmen.
Wasserschutzgebiete Zonen II u. III (A und B)	Die Zone II, engere Schutzzone, erstreckt sich von der Fassungsanlage bis zu einer Linie, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von mindestens 50 Tagen benötigt ("50-Tage-Linie"), eine Mindestausdehnung von 100 m im Zustrombereich sollte nicht unterschritten werden. Die Zone II soll die Trinkwassergewinnungsanlage insbesondere vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen schützen. Die Schutzzone III dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungs-anlage vor nicht oder nur schwer abbaubaren Schadstoffen. Sie reicht i. d. R. bis zur Grenze des unterirdischen Einzugsgebietes der Fassungsanlage, unter Einbeziehung der oderirdisch dort hinein entwässernden Flächen. Bei großen Einzugsgebieten kann die Zone III in die Zone III a und III B unterteilt werden. In Wasserschutzgebieten ist nach der Verordnung über Schutzbestimmungen vom 09.11.2009 (Nds. GVBl. S.431) die Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung von Grundwasser in den Zonen II und III A generell verboten. Allerdings kann die zuständige Behörde gemäß § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Befreiung von Verboten erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird, zumal die Erfordernisse von Schutzbestimmungen für jedes Schutzgebiet im Einzelnen in Abhängigkeit von den Besonderheiten eines Gebietes zu prüfen und festzulegen sind. In den "Praxisempfehlungen für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasser-

	<p>behörden - Handlungshilfe (Teil II) zu der Erstellung und dem Vollzug von "Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen" ist auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Bearbeitung von Wasserschutzgebietsverordnungen in ganz Niedersachsen zu den Schutzbestimmungen ausgeführt, dass das Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Freilegung des Grundwassers in den Zonen II, III und III A verboten und - ohne Freilegung des Grundwassers in Zone II verboten und in Zonen III, III A und III B genehmigungspflichtig <p>ist.</p> <p>Für den Vollzug wird in den Praxisempfehlungen noch der Hinweis gegeben, dass aufgrund der unterschiedlichen hohen Gefährdungspotenziale von Trocken- und Nassabbauvorhaben diese getrennt zu bewerten sind. Wobei bei Nassabbauvorhaben zusätzlich noch die Abbausituationen danach zu unterscheiden sind, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Abbauvorhaben im oberen für die Wassergewinnung genutzten Stockwerk oder - ein Abbauvorhaben im 1. Grundwasserstockwerk und die Wassergewinnung im 2. oder im darunter befindlichen Stockwerk stattfindet. <p>Aufgrund dieser Sachverhalte können die Zonen II und III von Wasserschutzgebieten keine harten Tabukriterien sein. Demensprechend werden die Wasserschutzgebiete Zone II und III (III A, III B) als weiche Tabuzone eingestuft.</p>
--	---

Tab. 3.2.3-5: Weiche Ausschlusskriterien

Ermittlung der Suchflächen für die Einzelfallabwägung

Vor dem Hintergrund einer geordneten Steuerung des Kiesabbaus im Wesertal steht die durch die beschriebenen Kriterien ermittelte Flächenkulisse von 51 Suchflächen in einer Größenordnung von 8.945 ha in keinem Verhältnis zu einem Flächenbedarf von maximal 600 ha in den kommenden 20 Jahren. Da die Suchflächenermittlung weitgehend auf den Darstellungen der RSK des LBEG basiert und die Umsetzung der gesamten RSK-Flächenkulisse extrem über den Bedarf hinausgehen würde, ist es im Sinne der Einschätzungsprärogative des Plangebers begründbar, die Suchflächenauswahl auf Gebiete mit qualitativ hochwertigen Vorkommen zu konzentrieren. So wurde in einem weiteren Planungsschritt die Auswahl der zu betrachtenden Suchflächen auf diejenigen Flächen, die in Gebieten mit Lagerstätten 1. Ordnung liegen, begrenzt. Diejenigen Flächen, die in Gebieten mit Lagerstätten 2. Ordnung und in Gebieten mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen liegen, wurden keiner dezidierten Einzelfallbetrachtung unterzogen. Für diese Suchflächen liegen zudem keine Anträge oder Gebietsvorschläge der Rohstoffwirtschaft vor.

Generell ist bei der Ermittlung der Suchflächen für die Rohstoffgewinnung zu berücksichtigen, dass in der RSK die Dokumentation der Gebiete mit Rohstoffvorkommen nicht abschließend ist. So wären unter geologischen Aspekten noch weitere, bisher noch nicht bekannte Gebiete, in denen sich Rohstofflagerstätten befinden, denkbar. Angesichts der Entwicklung des Kiesabbaugeschehens in den vergangenen Jahren drängt sich daher eine Begrenzung der Suchflächen auf die Lagerstätten der 1. Ordnung auf.

So verbleiben von den 51 Suchflächen **30 Suchflächen**, die vollständig oder zum Teil in Gebieten der RSK 1. Ordnung liegen (Karte Anhang). Diese 30 Suchflächen wurden in einem weiteren Planungsschritt im Einzelfall auf ihre Eignung für die Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung geprüft.

Die Darstellung der Einzelabwägung ist in den Gebietsblättern im Anhang zu Kapitel 3.2.3 dokumentiert. Es handelt sich um folgende Flächen, die insgesamt ein Flächenvolumen von **6779 ha** aufweisen:

Nr.	Gemeinde	Suchfläche vor Abwägung (ha)	Lage in RSK 25 1. Ordnung (LBEG 2022)	LROP VRR Nr.	Festlegung im RRÖP 2003
3	Raddestorf	26	3519 Ki/8	-	-
5	Stolzenau	260	3520 Ki/12	145.1 145.3	VRR Zeitstufe II (südlich Müsleringen) VRR Zeitstufe I (westlich Müsleringen)
8	Stolzenau	9	3519 Ki/5 3520 Ki/10	-	VRR ZS I
9	Stolzenau	119	3519 KS/4 3520 Ki/20	-	-
10	Stolzenau	154	3420 Ki/32 3520 Ki/11 3520 Ki/15	145.1	VRR Zeitstufe II (nördlich K 3)
11	Stolzenau	446	3420 Ki/18 3520 Ki/1	-	Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung
12	Leese	93	3420 Ki/20 3520 Ki/17	138.3	VRR Zeitstufe I
13	Stolzenau	110	3420 Ki/31 3520 Ki/18	138.4	VRR Zeitstufe I I
14	Stolzenau	389	3420 Ki/16	-	VS Rohstoffgewinnung (29 ha)
15	Leese	112	3420 Ki/30	138.3	VRR Zeitstufe I
17	Stolzenau	112	3420 Ki/15	-	VS Rohstoffgewinnung
18	Steyerberg / Stolzenau	120	3420 Ki/14	-	VS Rohstoffgewinnung
19	Landesbergen	67	3420 Ki/12	138.2	VRR Zeitstufe II
20	Stolzenau	953	3420 Ki/10 <i>3420 To/7 (nicht relevant)</i>		VRR Zeitstufe II
25	Landesbergen	9	3420 Ki/26	-	-
26	Liebenau	48	3420 Ki/5	-	-
27	Landesbergen	432	3320 Ki/17 3420 Ki/33 3420 Ki/34	131	VRR Zeitstufe I
28	Liebenau	129	3420 Ki/4 3420 Ki/23	-	VS Rohstoffgewinnung
30	Liebenau	210	3320 Ki/12 3320 Ki/13 3320 Ki/14 3420 Ki/1	128	VS Rohstoffgewinnung
32	Liebenau	312	3320 Ki/7 3320 Ki/9 3320 Ki/20 3321 Ki/17 3321 Ki/18	123	VRR Zeitstufe II

34	Marklohe	48	3320 Ki/20 3321 Ki/18	123	VRR Zeitstufe II
35	Marklohe	9	3321 Ki/7	-	-
37	Heemsen	92	3321 KS/3 (27 ha)	-	-
38	Marklohe	87	3321 KS/2	-	-
42	Heemsen Eystrup	599	3221 Ki/14 3221 Ki/21	115.2	VRR Zeitstufe I
43	Schweringen	214	3221 Ki/20	115.1	VRR Zeitstufe I VRR Zeitstufe II
44	Eystrup	200	3221 KS/15 (157 ha)	-	-
48	Hilgermissen	46	3121 KS/6	-	-
49	Hilgermissen Hoya	740	3121 Ki/3 3121 Ki/4	110	VRR Zeitstufe II
50	Hilgermissen	276	3121 KS/1	107	VRR Zeitstufe II
53	Stolzenau Raddestorf	363	3519 Ki/6 3519 Ki/7 3520 Ki/4 3520 Ki/5	145.2	VRR Zeitstufe II VRR Zeitstufe I

Tab. 3.2.3-6: Suchflächen für die Einzelabwägung

Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung

Als Ergebnis der Einzelabwägung erfolgt die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und –sicherung innerhalb des Gebiets mit Ausschlusswirkung für Rohstoffgewinnung (Wesertal). In diesem Planungsraum ist die Rohstoffgewinnung nur in den dort festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung möglich. Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen nur der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen.

Wie bereits dargelegt, sind die LROP-Vorranggebiete in das RROP zu übernehmen. Das LROP ermöglicht es jedoch, auf eine Übernahme von Vorranggebieten ausnahmsweise zu verzichten, wenn unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist. Dies betrifft eine Teilfläche des LROP-Vorranggebiets Nr. 145.1 in der Gemeinde Stolzenau südlich von Müsleringen, die im RROP 2003 als Vorranggebiet der Zeitstufe II festgelegt wurde. Diese Teilfläche wird aufgrund bestehender Nutzungskonflikte nicht mehr im RROP dargestellt. Im Gegenzug werden in Abstimmung mit dem LBEG zwei neue Flächen in der Gemeinde Stolzenau als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt (Nr. 5b und 10a).

In der folgenden Tabelle sind die Gebiete aufgeführt, die in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung und Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt werden. Der Flächenumfang der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die kurzfristige Inanspruchnahme beläuft sich auf 1.782 ha; Vorranggebiete Rohstoffsicherung als Flächenreserve werden in einem Umfang von 933 ha festgelegt.

Nr. VRR	Gemeinde	RSK-Ordnung	LROP-VRR-Nr.	RROP 2003	RROP neu	Fläche in ha
5a	Stolzenau	1	145.1	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	51
5b	Stolzenau	1	-	-	VR Rohstoffgewinnung	64
5c	Stolzenau	1	145.3	VRR II	VR Rohstoffsicherung	23
8	Stolzenau	1	-	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	4
10a	Stolzenau	1	-	-	VR Rohstoffgewinnung	13

10b	Stolzenau	1	145.1	VRR II	VR Rohstoffsicherung	28
12	Leese	1	138.3	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	69
13	Stolzenau	1	138.4	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	73
15a	Leese	1	138.3	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	39
15c	Leese	1	138.3	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	53
19	Landesbergen	1	138.2	VRR II	VR Rohstoffsicherung	59
20a	Steyerberg Landesbergen Stolzenau	1	138.1	VRR II	VR Rohstoffsicherung	59
20b	Steyerberg Landesbergen Stolzenau	1	138.1	VRR II	VR Rohstoffsicherung	64
20c	Steyerberg Landesbergen Stolzenau	1	138.1	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	567
27	Estorf Landesbergen	1	131	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	415
32	Binnen Marklohe	1	123	VRR II	VR Rohstoffsicherung	220
34	Marklohe	1	123	VRR II	VR Rohstoffsicherung	31
42	Gandesbergen Haßbergen Schweringen	1	115.2	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	48
43a	Bücken Schweringen	1	115.1	VRR II	VR Rohstoffsicherung	33
43b	Bücken Schweringen	1	115.1	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	82
49	Hilgermissen Hoya	1	110	VRR II	VR Rohstoffsicherung	128
50	Hilgermissen	1	107	VRR II	VR Rohstoffsicherung	268
53a	Stolzenau	1	145.2	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	14
53b	Stolzenau	1	145.2	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	33
53c	Stolzenau	1	145.2	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	42
53d	Stolzenau	1	145.2	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	12
53e	Stolzenau	1	145.2	VRR II	VR Rohstoffsicherung	102
53f	Stolzenau	1	145.2	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	5
53g	Stolzenau	1	145.1	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	57
53f	Stolzenau	1	145.1	VRR I	VR Rohstoffgewinnung	60

Tab. 3.2.3-7: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung im RROP

Flächenreserven

Das Monitoring des Kiesabbaugeschehens im Zeitraum 2009/10 bis 2019/20 hat ergeben, dass durchschnittlich etwa 30 ha Fläche pro Jahr im Wesertal abgebaut werden. Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung deckt den kurzfristigen Bedarf der kommenden 20 bis 30 Jahre. Bei der Prüfung, ob ausreichend Raum mit dem Angebot an Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zur Verfügung steht, um den Bedarf der kommenden 20 bis 30 Jahre zu decken, werden die bereits abgebauten Bereiche in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht einbezogen, sondern bei der Flächenbilanzierung abgezogen.

Die in Abbau befindlichen Bereiche werden nur zu 50 % bei der Ermittlung der Flächenverfügbarkeit berücksichtigt.

In den folgenden drei tabellarischen Übersichten stellt sich die Flächenbilanzierung wie folgt dar:

1. Abbaureserven in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

	Fläche in ha	Bemerkung
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (neu)	1.782	
darunter		
a. Teilflächen identisch mit Vorranggebiet Rohstoffgewinnung LROP	1.617	Gebiete / Teilflächen, die nicht dargestellt werden, siehe unten
b. Teilflächen aus Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Zeitstufe 1 RROP 2003	1.445	Weitgehende Überschneidung mit a.
c. Teilflächen aus Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Zeitstufe 2 – RROP 2003	112	
d. Neue Flächen, die bisher noch nicht als Vorranggebiet festgelegt wurden	77	Ersatzflächen für Teilfläche VRR 145.1
e. 11 Teilflächen, die sich in Abbau befinden	248	
f. 12 Teilflächen, die weitgehend abgebaut sind, aber noch nicht schlussabgenommen sind	600	
Reserve = VRR-Fläche - e*0,5 – f	1.058	Der Bedarf von 600 ha für 20 Jahre wird durch das Angebot weit überschritten.

Tab. 3.2.3-8: Abbaureserven in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

2. Nicht-Darstellung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

	Fläche in ha	Bemerkung
Nicht- Darstellung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung	376	
Teilflächen, die im LROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wurden	257	115.2: abgebaut 123: klassifiziertes Straßennetz 128: NSG, Natura 2000, abgebaut 138.1: Ortslage 138.3: abgebaut, klassifiziertes Straßennetz, NSG, Natura 2000 138.4: abgebaut 145.1: Tauschfläche Müsleringen 145.2: Natura 2000, klassifiziertes Straßennetz 145.3: Natura 2000, abgebaut
Teilflächen, die im RROP 2003 als Vorranggebiet - Zeitstufe 1 - festgelegt wurden	119	Abbau abgeschlossen

Tab. 3.2.3-9: Nicht-Darstellung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung

3. Langfristige Reserven in Vorranggebieten Rohstoffsicherung

	Fläche in ha	Bemerkung
Vorranggebiet Rohstoffsicherung	933	
Teilflächen aus Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Zeitstufe 2- RROP 2003	674	Für die Festlegung dieser Gebiete als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird derzeit kein Bedarf gesehen. Daher erfolgt eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffsicherung.
Neue Teilflächen, die bisher noch nicht als Vorranggebiet festgelegt waren	0	
Teilflächen, die bisher als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung dargestellt waren.	0	
Reserven Vorranggebiete Rohstoffsicherung	933	Der Bedarf von 600 ha für weitere 20 Jahre (2045-2065) wird durch das Angebot weit überschritten.

Tab. 3.2.3-10: Langfristige Reserven in Vorranggebieten Rohstoffsicherung

Ergebnis

Durch die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung im Wesertal wird der Abbaubedarf von Kiesen und Sanden für die kommenden 20 bis 30 Jahre im Sinne der Vorgaben des LROP gedeckt. Wie dargelegt, ist von einem Flächenverbrauch von maximal 30 ha jährlich im Nienburger Wesertal auszugehen. Es stehen abzüglich der bereits abgebauten und sich in Abbau befindlichen Bereiche Flächen in einem Umfang von **1.058 ha** für den Abbau zur Verfügung.

Mit den Vorranggebieten Rohstoffsicherung werden darüber hinaus Flächenreserven in einem Umfang von 933 ha gesichert, die ausreichen, um den Bedarf an Rohstoffen für

mindestens die kommenden 40 Jahre zu decken. Wenn die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vollständig abgebaut sind, können im Zuge einer Änderung des RROP die Vorranggebiete Rohstoffsicherung zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung hochgestuft werden.

Der Flächenvorsorge für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung wird folglich vor dem Hintergrund der langfristigen Ziele der Bedarfsdeckung im Landkreis Nienburg/Weser substantiell Raum gegeben.